



Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at <http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content>.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

weiter gegangen ist: um eine abschließende Darstellung zu geben war es erforderlich, die Correspondenz der wittelsbachschen Fürsten und Fürstinnen in dieser Sache, von der nur erst ein kleiner Theil bekannt ist, aus den Archiven ans Licht zu ziehen. Auch nicht alles, was gedruckt ist, hat der Verf. benutzt: so hat er C. v. Webers aktenmäßige Schrift über die Kurfürstin Maria Antonia Walpurgis sich entgehen lassen, welche zwar nicht im Buchhandel erschienen, aber doch leicht zugänglich ist; eben so wenig die Denkwürdigkeiten des Landgrafen Karl von Hessen, der im Hauptquartier Friedrichs des Großen sich befand. A. S.

J. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Processes in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts. Bd. II. 8. 566 S. Berlin 1867.

Seit einer Reihe von Jahren trug sich der Verf. des vorliegenden Werkes mit dem Plane, die märkische und die Fehmgerichtsverfassung, zwei der eigenthümlichsten Seiten der deutschen Rechtsgeschichte, in eingehender Untersuchung darzustellen. Ueber den zweiten Gegenstand hat er wiederholt Vorlesungen an der Berliner Universität gehalten, und was man von der ausführlicheren Darstellung hätte erwarten dürfen, zeigt das jetzt abgeschlossen vorliegende erste Werk. Zum großen Verluste für die Wissenschaft, wie zum tiefsten Schmerze aller, die ihm im Leben näher gestanden, hat den Verf. vor wenigen Monaten ein frühzeitiger Tod hinweggerafft. — Von dem Werke über die märkische Gerichtsverfassung war 1865 der erste Band erschienen (vgl. *H. Z.* XIII, 553 ff.), welcher nur den Rahmen für das Ganze abgeben sollte, indem er die markgräfliche Gerichtsbarkeit im allgemeinen und sodann die Kompetenzabgrenzung der einzelnen in der Mark bestehenden Gerichte, unter geflüchtlicher Vermeidung jedes Seitenblicks auf die benachbarten Territorien, im besondern darzustellen suchte. Das jetzt vorliegende zweite Buch schildert die einzelnen Gerichte für sich und in ihrem Zusammenhange mit den entsprechenden Gebilden bei den Nachbarn, insbesondere den Westfalen. Es beginnt mit dem Vogtgericht. Die Vögte, ursprünglich nach Art der fränkischen Vicarien und der sächsischen Schultheißer bloße jurisdictionelle Stellvertreter des dem sächsischen Grafen entsprechenden Burggrafen, erhalten bei der Zunahme der Bevölkerung und der wachsenden Zahl städtischer Anlagen schon im 13. Jhd. innerhalb der Burggrafschaft eigene Sprengel und drängen, wie die ihnen ähnlichen sächsischen Gegrafen (S. 21—34), den höheren Beamten mehr

und mehr in den Hintergrund. Der Burggraf wird bald zu einer bloßen Aufsichtsbehörde und zuletzt ganz überflüssig; seine Competenz geht auf die Vögte über. Ende des 14. Jhd.s. sind auch die Voigteisprenkel, weil durch zahlreiche Exemptionen und patrimoniale Privilegien durchbrochen, unpraktisch geworden; die Reste werden zu neuen (Landgerichts-) Sprengeln zusammengelegt, und so tritt das Landgericht an die Stelle des Vogteigerichts, ohne daß eine innerliche Umwandlung stattgefunden hätte. Zum Vogt- resp. Landgericht gehören auch die vom Markgrafen ernannten Schöffen, in der Regel sieben, statt der Besoldung mit Freigütern oder Grundrenten ausgestattet. An Stelle des Frohnboten erscheint hier der Landreiter (bedellus, vom Eintreiben der Bede). Die Gerichtsstätte steht ein für allemal fest (der Verf. weist mehrere nach, besonders die vielbesprochene Klinke). Jährlich dreimal ist ungebotes Gericht, gebotenes nach Bedürfnis, meist alle sechs Wochen. Große Grundherren, wie die Klöster Leizkau und Chorin, das Stift Brandenburg, der Bischof von Lebus, die Herren von Alvensleben und von der Schulenburg hatten schon früh die finanzielle und administrative Seite der ihre Besitzungen umfassenden Landgerichte an sich gebracht, im übrigen haben doch auch diese patrimonialen Landgerichte den marktgräflichen Charakter bewahrt. Bei den um Seehausen und Werben angesiedelten niederländischen Colonisten kommt bis Mitte des 18. Jhd.s. eine Jahresversammlung, das Botding, und als Nachtragsgericht zu demselben das Loddning vor. In trefflicher Ausführung weist der Verf. nach, daß letzteres ursprünglich das echte Ding, ersteres dagegen eine vom Markgrafen (später von seinem Stellvertreter) abgehaltene politische Landesversammlung war, bei der allmählich aber das gerichtliche Element überwog, so daß nun das Botding als Hauptgericht erschien. Außerordentliche Gerichte waren die Landfriedensgerichte, eigenthümlich durch ihre Zusammensetzung wie durch summarisches Verfahren, häufig internationale Commissionen oder auch wohl ad hoc im Drange des Augenblicks eingesetzt. Die Dorfgerichte, von denen zuweilen einzelne Gehöfte eximirt waren (Zaungerichte), bestanden aus dem Schulzen und gewählten Schöffen oder Weisigern. Mit dem Schultheißen des Esp. hat dieser Dorfschulze nichts gemein, von dem sächsischen Bauermeister unterscheidet er sich dadurch, daß er außer in Civilsachen auch in geringeren Criminalsachen (iudicium supremum im engern Sinne) competent ist. Ursprünglich waren die Schulzenstellen meist erblich (Lehnsschulzen);

später überwiegen die Seßschulzen, die unter Mitwirkung der Gemeinde ernannt werden. Das Ernennungsrecht hat der Markgraf, in den patrimonialen Dorfgerichten, die durch die eigenthümliche Art der märkischen Colonisation schon in den ältesten Zeiten vorkommen, der Grundherr. Die Stadtgerichte sind von den Dorfgerichten ursprünglich nur durch den größeren räumlichen Wirkungsbereich unterschieden. Den patrimonialen Dorfgerichten entsprechen die Gerichte in den Mediastädten. Seit dem 13. Jhd. werden die Städte vielfach vom Vogteigericht eximirt, sie erhalten nun statt des Vogts einen eigenen Beamten, der bald Vogt bald Schultzeiß genannt wird, bald den früheren Schulzen für die niedere Gerichtsbarkeit neben sich beläßt, bald den Wirkungsbereich desselben mit seinem Amte vereinigt. Die Ernennung des Stadtschultzeißens ist Sache des Markgrafen, wird dann aber zuweilen von Privaten (Mediastädten), in den meisten Fällen von den Städten selbst erworben, wobei indeß die Unterordnung unter die Gerichtsherrlichkeit des Markgrafen fort dauert, also keine Reichsunmittelbarkeit eintritt. Symbol dieses Selbstgovernmentis ist der Roland, der aber zuweilen auch andere (z. B. Markt-) Privilegien andeutet. Die Schöffencollegien sind ursprünglich mit den Stadträthen identisch, werden dann aber allgemein von ihnen getrennt und erhalten ein besonderes Corporationsvermögen, das zur Remuneration der einzelnen Mitglieder dient. Die Schöffen gelten als mittelbare markgräfliche Beamte; sie ergänzen sich entweder durch Cooptation oder werden vom Stadtrath oder von der Bürgerschaft gewählt. Statt des Landreiters fungirt der Büttel, außerdem ist im Rath wie im Gericht der Stadtschreiber thätig. Schöffenbücher, in die alle wesentlicheren Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingetragen werden, sind eine allgemeine Einrichtung, seit dem 15. Jhd. auch in den Dorfgerichten. Die Gerichtsfügungen sind ohne Ausnahme gebotene und finden alle zwölf bis vierzehn Tage, für einfache Sachen (schlichte Klagen) wohl wöchentlich zweimal statt. Neben der Gerichtsbarkeit der Stadtgerichte tritt noch eine gewisse Administrativjustiz des Rathes über seine Beamten und in Polizeisachen hervor. Auch die Gerichtsbarkeit der Innungen in innern Streitigkeiten ihrer Mitglieder und die seit dem 16. Jhd. nachweisbaren, aber wohl entschieden älteren Feldbrüegerichte (wroh), beruhend auf einem innungsartigen Zusammenschließen der städtischen Ackerbürger, sind erwähnenswerth. Die Gerichtsbarkeit über Personen ritterlichen Standes, über Stadtgemeinden und in

Lehnssachen (soweit sie nicht vor die einzelnen Mannengerichte gehörten) übte ursprünglich der Markgraf persönlich aus; bald aber bedurfte es einer Vertretung, die ursprünglich reisenden Hofrichtern für das ganze Land, später (ebenfalls reisenden) Districtshofrichtern in bestimmten räumlich begrenzten Bezirken überlassen wurde. Unter den letzteren zeichnete sich der Hofrichter der Altmark (Tangermünde) aus, der in Lehnssachen allein für das ganze Land competent war. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jhdts. werden auch ständige Provinciallehnshöfe eingerichtet, mit denen dann die Districtshofgerichte verschmelzen. Der Hofrichter und die Weiszer des Hofgerichts waren stets ritterlichen Standes, Vasallen des Markgrafen. Die Sitzungen waren immer gebotene, zu denen nur die betheiligten Personen geladen wurden. Im 15. Jhd. trat zu der bisherigen Competenz der Hofgerichte auch die, als höhere Instanz die Rechtspflege der Untergegerichte zu überwachen, und in Folge dessen fand mehrfach eine Verschmelzung mit den Landgerichten, den bisherigen Gerichten zweiter Instanz, statt. Ein Patrimonialhofgericht über seine Ritter und deren Lehen übte im 15. Jhd. der Bischof von Havelberg aus; ob auch andere große Herren in gleicher Lage waren, muß dahingestellt bleiben. Die oberste Instanz in allen Rechtshändeln in der Mark war immer der Markgraf selbst, er stand noch über dem von ihm persönlich oder durch seinen Kammerrichter geleiteten, aus seinen Rätthen gebildeten Kammengericht, das ursprünglich zu Tangermünde, dann zu Brandenburg, endlich zu Berlin in enger Beziehung zu dem Hofgericht stand. Des Markgrafen Kammer war das höchste Gericht des Landes und ordentliches Gericht der „schloßgeessenen“ Familien und wohl auch der Prälaten. Sachen von allgemeinem Landesinteresse wurden in der Regel auf den Landtagen entschieden.

Dies der wesentliche Inhalt des zweiten Buches. Das dritte Buch, das gerichtliche Verfahren in der Mark darstellend, ist rein juristischen Inhalts und entzieht sich deshalb der Beurtheilung in dieser Zeitschrift. Das ganze Werk ist mit liebevollster Sorgfalt gearbeitet, die Quellen (darunter viele ungedruckte) mit großer Gründlichkeit zu Rathe gezogen; zwar begegnen hier und da Hypothesen ohne ausreichende quellenmäßige Begründung, allein daran ist nur der mangelhafte Zustand der Quellen schuld, den der Verf. mit glücklicher Combinationsgabe nach Kräften zu ersetzen gesucht hat. Die Darstellung ist klar und gefällig, und wenn wir etwas daran auszusetzen haben, so ist es doch nur die Trennung der

Verfassungsgeschichte in zwei Bücher, wodurch die Uebersicht einigermaßen erschwert und Veranlassung zu manchen Wiederholungen gegeben wird.

R. S.

Thudichum, F., Rechtsgeschichte der Wetterau. Bd. I. 8. 352 S. Tübingen 1867.

Wie das eben besprochene Werk, so legt auch das von Thudichum, dem als wesentliche Vorarbeit des Vf. Schrift über das freie Gericht Raichen (Gießen 1857) vorausgegangen war, lebhaftes Zeugniß von der Unentbehrlichkeit localer Untersuchungen auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte ab. Die frühere Methode, welche sich fast nur auf die Rechtsbücher stützte, muß gegenwärtig, wo es gilt concrete Anschauungen von Land und Leuten zu gewinnen, als abgethan gelten. Auch die Rechtsbücher haben nur als locale Quellen Werth, ihre verallgemeinernden Nachrichten führen auf Abwege. — Der erste Theil des vorliegenden Werkes enthält eine Verfassungsgeschichte der Gerichte Büdingen und Wolfersborn, so wie eine genaue Darstellung der Markenverhältnisse am südöstlichen Abhang des Taunus. Der zweite Theil wird die übrigen Theile der Wetterau umfassen. Die umfassende Quellenkenntniß des Vf. (auch der größte Theil der von Grimm mitgetheilten Weisthümer der Wetterau rührt von ihm her) und eigene örtliche Anschauung setzten ihn in den Stand, ein lebensvolles Bild der von ihm dargestellten Verhältnisse, die er überall bis in die neueste Zeit verfolgt, zu geben. Den Schwerpunkt der Untersuchung bilden die Markenverhältnisse, insbesondere der Nachweis, daß sich in der Wetterau und in den (im Anhang besprochenen) angrenzenden Gebieten von Hause aus große, mehrere Gemeinden umfassende Marken finden, deren räumliche Ausdehnung ursprünglich mit den Centgerichtsbezirken identisch gewesen zu sein scheint. Wichtig ist auch der von dem Verf. nachgewiesene Umstand, daß die Markberechtigung in den hier behandelten Gebieten nicht auf Grundbesitz, sondern ausschließlich auf dem Gemeindebürgerrecht und der Führung eigenen Haushalts beruhte. Endlich möge hier noch der in drastischer Weise geschilderte Kampf zwischen der alten Volksfreiheit in den Marktgenossenschaften und der aufstrebenden Landeshoheit erwähnt werden.

R. S.